

28.11.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem
Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Anwendung der
Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am
Arbeitsplatz auf Selbständige**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 312825 - vom 26. November 2002. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 23. Oktober 2002 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 380/02 (Beschluss)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Anwendung der Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf Selbständige (KOM(2002) 166 – C5-0235/2002 – 2002/0079(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2002) 166),
 - vom Rat gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0235/2002),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A5-0326/2002),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Information zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Abänderung 1
Erwägung –1 (neu)

(-1) In Artikel 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist niedergelegt, dass: „jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen“ hat, wobei dieses Recht als Konkretisierung des Grundrechts auf Schutz und Würde für alle Arbeitnehmer gilt, ungeachtet ihrer Rechtsstellung.

Abänderung 2
Erwägung 3

(3) Die Sozialpartner legen großen Wert auf den Schutz der Gesundheit und die Gewährleistung der Sicherheit der Selbständigen, und fast alle haben sich für eine Gemeinschaftsmaßnahme in Form einer Empfehlung des Rates ausgesprochen, bei der die Hochrisiko-Bereiche und insbesondere Maßnahmen der Information und Sensibilisierung auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung sowie angemessene Schulungsmaßnahmen und eine geeignete Gesundheitsberichterstattung im Vordergrund stehen.

(3) Die Sozialpartner legen großen Wert auf den Schutz der Gesundheit und die Gewährleistung der Sicherheit der Selbständigen ***sowie derjenigen, die mit Selbständigen arbeiten***, und fast alle haben sich für eine Gemeinschaftsmaßnahme in Form einer Empfehlung des Rates ausgesprochen, bei der die Hochrisiko-Bereiche und insbesondere Maßnahmen der Information und Sensibilisierung auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung sowie angemessene Schulungsmaßnahmen und eine geeignete Gesundheitsberichterstattung im Vordergrund stehen.

Abänderung 3
Erwägung 5a (neu)

(5a) Selbständige können durch ihre Tätigkeiten die Sicherheit und Gesundheit anderer Arbeitnehmer oder sonstiger Personen gefährden.

Abänderung 4
Erwägung 9a (neu)

(9a) Die Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz⁽¹⁾ sieht die Ausweitung einiger einschlägiger Bestimmungen der Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽²⁾ und der Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽³⁾ auf Selbständige und Arbeitgeber vor, wenn sie selbst eine berufliche Tätigkeit ausüben. Eine ähnliche Ausweitung der Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheit sollte in all den Fällen vorgesehen werden, in denen die auf unselbständige Arbeitnehmer anwendbaren Vorschriften unmittelbar auf Selbständige anzuwenden sind, die innerhalb des Tätigkeitsbereichs oder der Struktur eines Unternehmens tätig werden, das abhängige Arbeitnehmer beschäftigt und Selbständige ohne arbeitsvertragliche Bindung legal tätig werden lässt.

⁽¹⁾ ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 18.

Abänderung 5
Erwägung 9b (neu)

(9b) Diese Empfehlung umfasst alle Selbständigen, wobei es keine Rolle spielt, ob sie ihre Erwerbstätigkeit allein oder

*zusammen mit Angestellten im eigenen
oder in einem anderen Unternehmen
ausüben.*

Abänderung 6
Erwägung 12

(12) Die in dieser Empfehlung
vorgegebenen Zielsetzungen im Hinblick auf
den Arbeitsschutz beeinträchtigen nicht das
Recht der Mitgliedstaaten, die konkreten
Modalitäten der Anwendung ihrer
Rechtsvorschriften auf Selbständige
festzulegen.

(12) Die in dieser Empfehlung
vorgegebenen Zielsetzungen im Hinblick auf
den Arbeitsschutz beeinträchtigen nicht das
Recht der Mitgliedstaaten, die konkreten
Modalitäten der Anwendung ihrer
Rechtsvorschriften auf Selbständige
festzulegen, **und zwar mit dem Ziel,
Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen
für Arbeitnehmer und Selbständige in
Einklang zu bringen und für alle bessere
Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen
zu erreichen.**

Abänderung 7
Erwägung 14a (neu)

**(14a) Sofern die von den Mitgliedstaaten
getroffenen Maßnahmen sich binnen vier
Jahren nach der Annahme dieser
Empfehlung nicht als wirksam erweisen,
sollte die Kommission Vorschläge für
verbindliche Maßnahmen vorlegen, um zu
gewährleisten, dass die bestehenden und
künftigen Rechtsvorschriften für
Gesundheit und Sicherheit
uneingeschränkt für Selbständige gelten.**

Abänderung 8
Empfehlung 1

1) im Rahmen ihrer Politik zur Verhütung
von Risiken und Unfällen am Arbeitsplatz
das Recht der Selbständigen, ihre
Sicherheit und Gesundheit genauso zu
schützen wie Arbeitnehmer, ebenso
anzuerkennen wie die Pflichten, die ihnen
in diesem Bereich obliegen;

1) im Rahmen ihrer Politik zur Verhütung
von Risiken und Unfällen am Arbeitsplatz
das Recht der Selbständigen, ihre
Sicherheit und Gesundheit genauso zu
schützen wie Arbeitnehmer, ebenso
anzuerkennen wie die Pflichten, die ihnen
in diesem Bereich obliegen; **sowie die
Pflicht von Arbeitgebern und
auftraggebenden Unternehmen
anzuerkennen, die für Arbeitnehmer
geltenden einschlägigen Sicherheits- und
Gesundheitsbestimmungen auch auf**

Selbständige anzuwenden, die sie legal beschäftigen;

Abänderung 9
Empfehlung 2

2) für die Anerkennung dieses Rechts und dieser Pflichten in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung Sorge zu tragen und dabei in Übereinstimmung mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten insbesondere die Einbeziehung Selbständiger in den Geltungsbereich ihrer Rechtsvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bzw. die Annahme spezifischer Vorschriften für diesen Personenkreis vorzusehen;

2) für die Anerkennung **und Umsetzung** dieses Rechts und dieser Pflichten in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung Sorge zu tragen und dabei in Übereinstimmung mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten insbesondere die **volle** Einbeziehung Selbständiger in den Geltungsbereich **all** ihrer Rechtsvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bzw. die Annahme spezifischer Vorschriften für diesen Personenkreis vorzusehen, **und zwar mit dem Ziel, die Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern und Selbständigen anzugleichen;**

Abänderung 10
Empfehlung 3

3) gegebenenfalls diese Rechtsvorschriften der besonderen Situation der Selbständigen anzupassen;

3) gegebenenfalls diese Rechtsvorschriften der besonderen Situation der Selbständigen anzupassen, **wobei insbesondere dafür zu sorgen ist, dass bei der Vergabe von Unteraufträgen die Aspekte der Gesundheit und der Sicherheit Gegenstand wirksamer Bestimmungen sind, dass die Pflichten für die Selbständigen wie die Auftraggeber festgelegt werden und die Sicherheitsbestimmungen im Hinblick auf die Bereitstellung von Arbeitsmitteln oder Stoffen eingehalten werden und die Selbständigen auch auf die Gefahren und Empfehlungen für die Verwendung hingewiesen werden;**

Abänderung 11
Empfehlung 4

4) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit gewährleistet ist, dass Selbständige bei zu diesem Zweck bestimmten Diensten und/oder

4) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit gewährleistet ist, dass Selbständige bei zu diesem Zweck bestimmten Diensten und/oder

Einrichtungen zweckdienliche Informationen und Ratschläge über die Verhütung von berufsbedingten Risiken für Gesundheit und Sicherheit erhalten können; diese Maßnahmen müssen auf die besonderen Bedürfnisse der Selbständigen abgestimmt sein und es ihnen ermöglichen, die mit ihrer Arbeit möglicherweise verbundenen Risiken zu beherrschen;

Einrichtungen zweckdienliche Informationen und Ratschläge über die Verhütung von berufsbedingten Risiken für Gesundheit und Sicherheit erhalten können; diese Maßnahmen müssen auf die besonderen Bedürfnisse der Selbständigen abgestimmt sein und es ihnen ermöglichen, die mit ihrer Arbeit möglicherweise verbundenen Risiken zu beherrschen; **zu diesem Zweck ist unter anderem in nationalen Informationskampagnen zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz auf die spezifischen Risiken der einzelnen Branchen, in denen die Zahl der Selbständigen sehr hoch ist, hinzuweisen;**

Abänderung 13
Empfehlung 6a (neu)

6a) Erwägungen zur Gesundheit und Sicherheit von Selbständigen in die nationalen Beschäftigungsprogramme aufzunehmen und auf der Grundlage der Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten bzw. der Erfahrungen auf der Ebene der Gemeinschaft angemessene und vergleichbare Indikatoren zu entwickeln, wie Angaben zur Unfallhäufigkeit von Selbständigen, und zwar aufgeschlüsselt nach Branche und Geschlecht, Altersgruppen und sonstigen sozialen Gegebenheiten;

Abänderung 14
Empfehlung 7

7) in Übereinstimmung mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Gesundheit von Selbständigen in einer den Gefahren für ihre Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz angemessenen Weise überwacht wird;

7) in Übereinstimmung mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Gesundheit von Selbständigen in einer den Gefahren für ihre Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz **und vorrangig den spezifischen Risiken** angemessenen Weise überwacht wird, **wobei die Ergebnisse dieser Überwachung bei der Risikobewertung und der Planung präventiver Maßnahmen zu**

berücksichtigen sind, und zwar sowohl auf der Ebene der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz bzw. der sozialen Sicherheit als auch auf der Ebene von branchenspezifischen oder betrieblichen Maßnahmen, insbesondere wenn der Einsatz von Selbständigen relativ regelmäßig und vorhersehbar erfolgt;

Abänderung 15

Empfehlung 10

10) vier Jahre nach der Annahme der vorliegenden Empfehlung die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen, die zur Durchführung dieser Empfehlung getroffen wurden, und die Kommission zu unterrichten;

10) vier Jahre nach der Annahme der vorliegenden Empfehlung die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen, die zur Durchführung dieser Empfehlung getroffen wurden, und die Kommission zu unterrichten; *erweisen sich die getroffenen Maßnahmen nach Ablauf dieses vierjährigen Zeitraums als unwirksam, legt die Kommission Vorschläge für verbindliche Maßnahmen vor, um zu gewährleisten, dass bestehende und künftige Rechtsvorschriften für Gesundheit und Sicherheit uneingeschränkt für Selbständige gelten.*